

07.07.2021

Hygienekonzept COVID 19 für die Max-Ernst-Schule

1 Einführung

Dem vorliegenden Hygienekonzept liegt der Hygieneplan Corona für die Schulen in Hessen vom 11. Februar 2021 zu Grunde.

Nach dem Hygienekonzept des Hessischen Kultusministeriums ist die Aufnahme der Beschulung in vollständigen Lerngruppen ohne Mindestabstand möglich.

Die Wiederaufnahme des Schulbetriebs in vollständigen Lerngruppen ohne Mindestabstand erfordert die Betonung der übrigen Hygienemaßnahmen.

Es gelten weiterhin besondere Regeln um die Ausbreitung des Virus zu verlangsamen, dass die Zahl der schwer Erkrankten (Fallzahlen) nicht die Leistungsfähigkeit (z. B. die Zahl der Intensivbetten) unseres Gesundheitssystems übersteigt.

Die gegenseitige Rücksichtnahme ist wichtig, um die Gesundheit aller zu erhalten. Deshalb sind die allgemein geltenden Verhaltensregeln des Robert-Koch-Institutes (RKI) einzuhalten. Während der Anwesenheit im gesamten Schulbereich ist ein Mund-Nase-Schutz zu tragen. Im Klassenraum, nachdem die Hände gründlich gewaschen wurden, kann man den Mund-Nase-Schutz abnehmen.

Die Einhaltung der nachstehenden Maßnahmen ist in der Schule verpflichtend. Die Lehrerinnen und Lehrer der Max-Ernst-Schule gehen bei der Umsetzung dieses Hygieneplans mit gutem Beispiel voran und sorgen für die Einhaltung der Maßnahmen. Die Schüler*innen sind dazu anzuhalten, die Hygienemaßnahmen auch im öffentlichen Personennahverkehr einzuhalten und dort vor allem eine Mund-Nase-Bedeckung zu tragen, soweit nicht ohnehin die Pflicht dazu besteht.

Ein Attest, welches Schülerinnen und Schüler sowie Lehrerinnen und Lehrer aus medizinischen Gründen von der Schulpflicht/Präsenzpflicht oder vom Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung befreit, hat allgemein eine Gültigkeit von 3 Monaten und muss danach erneut vorgelegt werden.

2 Grundsätzliche Hygienemaßnahmen für Schüler*innen und Lehrer*innen

2.1 Allgemeine Hygienemaßnahmen

2.1.1 Regelmäßig Hände waschen

Die Hände sollten nicht nur gewaschen werden, wenn sie sichtbar schmutzig sind. Denn Krankheitserreger sind mit dem bloßen Auge nicht zu erkennen. Daher sollten sich alle im Schulalltag regelmäßig die Hände waschen, insbesondere bei folgenden Anlässen:

Immer nach...

- dem Betreten des Schulgebäudes
- dem Besuch der Toilette
- dem Naseputzen, Husten oder Niesen
- dem Kontakt mit Abfällen
- dem Kontakt mit Tieren, Tierfutter oder tierischem Abfall

Immer vor...

- den Mahlzeiten
- dem Hantieren mit Medikamenten oder Kosmetika

Immer vor und nach...

- der Zubereitung von Speisen sowie öfter zwischendurch
- dem Kontakt mit Kranken
- der Behandlung von Wunden

Die Lehrer und Betreuer der Max-Ernst-Schule stellen den Schülern Zeitfenster zur Verfügung, in denen die Hände gründlich gewaschen werden können.

2.1.2 A Hände gründlich waschen

Schmutz und auch Krankheitskeime abwaschen – das klingt einfach. Richtiges Händewaschen erfordert aber ein sorgfältiges Vorgehen. Häufig werden die Hände beispielsweise nicht ausreichend lange eingeseift und insbesondere Handrücken, Daumen und Fingerspitzen vernachlässigt.

Gründliches Händewaschen gelingt in fünf Schritten:

1



Die Hände sind zunächst unter fließendes Wasser zu halten. Es genügt das Waschen mit kaltem Wasser.

2



Dann sind die Hände gründlich einzuseifen – sowohl Handinnenflächen als auch Handrücken, Fingerspitzen, Fingerzwischenräume und Daumen. Dabei ist auch an die Fingernägel zu denken. Vorzugsweise sollte auch in gemeinschaftlich genutzten Sanitärbereichen ein eigenes, mitgebrachtes Seifenstück, sonst bevorzugt Flüssigseife verwendet werden.

3



Die Seife ist an allen Stellen sanft einzureiben. Gründliches Händewaschen dauert 20 bis 30 Sekunden.

4



Danach die Hände unter fließendem Wasser abspülen. In öffentlichen Toiletten ist zum Schließen des Wasserhahns ein Handtuch oder der Ellenbogen zu benutzen.

5



Anschließend sind die Hände sorgfältig abzutrocknen, auch in den Fingerzwischenräumen. Dazu sollte jeder sein persönliches Handtuch benutzen. Derzeit sind die vorhandenen elektrischen Händetrockner (Heißluftgebläse) nicht zu nutzen.

Der Hochtaunuskreis hat im April/Mai 2020 für jeden Schüler eine Erstausrüstung zur Verfügung gestellt, die folgendes enthält:

- 1 Stoffhandtuch
- 1 Stück Seife in einem Seifenbeutel
- 1 Mund-Nasen-Schutz

Sie stehen den Schülern zum persönlichen Gebrauch zur Verfügung.

Die Ergänzung oder Ersatzbeschaffung dieses Sets obliegt jedem einzelnen Empfänger. Das Handtuch ist täglich bei 60 Grad mit einem bleichmittelhaltigen Vollwaschmittel zu waschen.

Auch die Reinigung der Waschmaschine ist wichtig! Denn auch, wenn unsere Kleidung sauber aus der Maschine kommt - in dem Gerät tummeln sich auch Keime. Darum: Einmal die Woche die Waschmaschine bei mindestens 60 Grad laufen lassen, damit sich kein Biofilm mit angesiedelten Mikroorganismen bildet.

2.1.2 B Händedesinfektion

Vor dem Zugang ins Schulgebäude/Schulgelände sind die Hände zu desinfizieren. Dafür stehen Spender mit Desinfektionsmittel am Eingang zur Verfügung. Die Schülerinnen und Schüler werden durch Lehrpersonal angeleitet und beaufsichtigt.

2.1.3 Hände aus dem Gesicht fernhalten

Vermeiden Sie es mit Händen Mund, Augen oder Nase zu berühren.

2.1.4 Richtig husten und niesen (Einhalten der Husten- und Niesetikette)

Beim Husten oder Niesen sollte möglichst kein Speichel oder Nasensekret in die Umgebung versprüht werden. Sich beim Husten oder Niesen die Hand vor den Mund zu halten, wird oft für höflich gehalten. Aus gesundheitlicher Sicht aber ist dies keine sinnvolle Maßnahme: Dabei gelangen Krankheitserreger an die Hände und können anschließend über gemeinsam benutzte Gegenstände oder beim Hände schütteln an andere weitergereicht werden. Um keine Krankheitserreger weiterzuverbreiten und andere vor Ansteckung zu schützen, sollten die Regeln der sogenannten Husten-Etikette beachtet werden, die auch beim Niesen gilt:

- Beim Husten oder Niesen mindestens einen Meter Abstand von anderen Personen halten und sich wegrehen.
- Niesen oder husten am besten in ein Einwegtaschentuch, welches nur einmal verwendet und anschließend in einem Mülleimer mit Deckel entsorgt wird. Wird ein Stofftaschentuch benutzt, sollte dies anschließend bei 60°C gewaschen werden.
- Und immer gilt: Nach dem Naseputzen, Niesen oder Husten gründlich die Hände waschen!
- Ist kein Taschentuch griffbereit, ist beim Husten und Niesen die Armbeuge vor Mund und Nase zu halten und sich ebenfalls dabei von anderen Personen abzuwenden.

2.1.5 Abstand halten

Soweit es für den Unterrichtsbetrieb im regulären Klassen- und Kursverband erforderlich und nach den infektionsschutzrechtlichen Vorgaben des Landes Hessen zulässig ist, kann von der Einhaltung des Mindestabstands insbesondere zwischen Schülerinnen und Schülern des Klassenverbands, den unterrichtenden Lehrkräften, dem Klassenverband zugeordnetem Betreuungspersonal sowie dem weiteren Schulpersonal in allen Schularten und Jahrgangsstufen abgewichen werden. Um einer Ausbreitung von möglichen Infektionen vorzubeugen, ist die Zahl der bei einem Infektionsfall relevanten Kontaktpersonen auf das notwendige Maß zu begrenzen. Um Infektionsketten nachvollziehen zu können, soll einer

Durchmischung von Gruppen im Rahmen der Möglichkeiten vorgebeugt werden, indem feste Gruppen beibehalten werden.

Durch die Definition von Gruppen in fester Zusammensetzung lassen sich im Infektionsfall die Kontakte und Infektionswege wirksam nachvollziehen.

Wo immer dennoch möglich, sollte insbesondere bei Besprechungen, Konferenzen sowie schulbezogenen Veranstaltungen ein Mindestabstand von 1,5m eingehalten werden.

Auf Körperkontakt (wie z.B. Umarmungen, Händeschütteln, persönliche Berührungen) ist zu verzichten.

Es ist auch beim Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung mindestens 1,5m Abstand zu anderen Personen zu halten.

2.1.6 Absonderung von Risikogruppen und Erkrankten

Auch Schülerinnen und Schüler, die aufgrund einer vorbestehenden Grunderkrankung oder einer Immunschwäche bei einer Infektion mit dem SARS-CoV-2-Virus dem Risiko eines schweren Krankheitsverlaufs ausgesetzt sind, unterliegen der Schulpflicht.

- Schülerinnen und Schüler, die aufgrund einer individuellen ärztlichen Bewertung im Falle einer Erkrankung dem Risiko eines schweren Krankheitsverlaufs ausgesetzt sind, können grundsätzlich vor Ort im Präsenzunterricht in bestehenden Lerngruppen beschult werden, wenn besondere Hygienemaßnahmen (insbesondere die Abstandsregelung) für diese vorhanden sind bzw. organisiert werden können. Dies gilt auch, wenn Personen, mit denen Schülerinnen oder Schüler in einem Hausstand leben, bei einer Infektion mit dem SARS-CoV-2-Virus aufgrund einer vorbestehenden Grunderkrankung oder Immunschwäche dem Risiko eines schweren Krankheitsverlaufs ausgesetzt sind
- Aufgrund der Vielfalt der denkbaren Krankheitsbilder mit unterschiedlichen Ausprägungen ist die individuelle Risikobewertung eines Schulbesuchs vor Ort immer nur von einem Arzt bzw. einer Ärztin vorzunehmen, es sei denn, der Schule oder der personalführenden Stelle liegt bereits ein hinreichender Nachweis des Risikos vor. Die ärztliche Bescheinigung gilt längstens für einen Zeitraum von drei Monaten. Für eine längere Entbindung vom Präsenzunterricht ist eine ärztliche Neubewertung und Vorlage einer neuen Bescheinigung, die wiederum längstens drei Monate gilt, erforderlich.
- Auch bei Schülerinnen und Schülern, von denen ggf. in der Schule bekannt ist, dass eine entsprechende Vorerkrankung vorliegt, erfolgt die Befreiung von der Präsenzpflicht ausschließlich auf Wunsch der Betroffenen und nach Vorlage eines ärztlichen Attests. Auch dieses ist nur drei Monate gültig.
- Ebenfalls ist die Vorlage eines entsprechenden ärztlichen Attests erforderlich, wenn Personen mit Grunderkrankungen mit der Schülerin oder dem Schüler in einem Haushalt leben. Auch dieses ist nur drei Monate gültig.
- Die betroffenen Schülerinnen und Schüler erhalten Distanzunterricht; ein Anspruch auf bestimmte Formen des Unterrichts besteht nicht.
- Die Befreiung von der Präsenzpflicht wird von der Schule dokumentiert.

Schülerinnen und Schüler dürfen den Präsenzunterricht und andere reguläre Veranstaltungen an Schulen nicht besuchen, wenn sie selbst oder ihre Haushaltsangehörigen Symptome für eine Infektion mit dem Corona-Virus aufweisen. Darüber hinaus dürfen Schülerinnen und Schüler, die noch nicht zwölf Jahre alt sind, den Präsenzunterricht und andere reguläre Veranstaltungen an Schulen nicht besuchen, solange Angehörige des gleichen Hausstandes aufgrund einer möglichen Infektion mit SARS-CoV-2 einer individuell angeordneten Absonderung (Quarantäne) unterliegen.

Personen mit einer Symptomatik, die auf eine Covid-19 Erkrankung hindeutet, dürfen die Einrichtung nicht betreten.

Bei Auftreten solcher Symptome während der Unterrichtszeit sind die betreffenden Schülerinnen und Schüler zu isolieren. Die Sorgeberechtigten werden informiert und es wird empfohlen, mit dem behandelnden Kinderarzt, dem Hausarzt oder dem kassenärztlichen Bereitschaftsdienst unter der Tel. Nr. 116117 Kontakt aufzunehmen.

Die betroffenen Schüler dürfen erst wieder in den Präsenzunterricht zurückkehren, wenn die Bescheinigung eines Arztes oder des Gesundheitsamts vorliegt.

2.1.7 Wunden schützen

Schon kleine Verletzungen können eine Eintrittspforte für Krankheitserreger sein. Wunden sollten deshalb gesäubert, mit einem Wundspray desinfiziert und mit einem Pflaster oder Wundverband abgedeckt werden, um zu verhindern, dass Keime eindringen.

Bei Maßnahmen der Ersten Hilfe müssen die Patienten Mund-Nasen-Schutzmasken (OP-Masken), die Helfer FFP-Schutzmasken tragen.

2.2 Mund-Nasen-Bedeckung (MNB)

Für alle Personen an der Max-Ernst-Schule (z.B. Lehrkräfte, schulisches Personal, Schülerinnen und Schüler, Externe) ist bis auf weiteres das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung verpflichtend. Diese Pflicht umfasst alle Räume und Begegnungsflächen im Schulgebäude (wie z. B. Unterrichtsräume, Fachräume, Turnhallen, Flure, Gänge, Treppenhäuser, Sanitärbereich, Pausenverkauf, Mensa und Verwaltungsbereich) und auch im freien Schulgelände (wie z. B. Pausenhof, Sportstätten). Sobald die Klassen- oder Kursverbände aufgelöst werden, ist das Tragen von Mund-Nase-Bedeckungen vorgeschrieben. Das betrifft sowohl den Unterricht als auch ganztägige Angebote. Das Tragen einer MNB darf auch außerhalb der Orte mit Maskenpflicht nicht untersagt werden.

Der Hochtaunuskreis stellt Schüler*innen und Lehrer*innen sowie dem Schulpersonal eine medizinische Maske/OP-Maske zum persönlichen Gebrauch zur Verfügung.

Das Land Hessen hat den Schulbediensteten FFP2-Masken zur Verfügung gestellt.

Für die Beschaffung weiterer oder den Ersatz beschädigter Masken hat jeder Einzelne selbst Sorge zu tragen. Auf regelmäßige Maskenpausen und das mindestens tägliche Wechseln der Masken ist zu achten. Gesichts- und Kinnvisiere liefern keinen ausreichenden Schutz und sind daher nicht zulässig.

Eine Mund-Nase-Bedeckung muss nicht getragen werden:

- soweit dies zur Nahrungsaufnahme, insbesondere in den Pausenzeiten, erforderlich ist,
- soweit dies zu schulischen Zwecken erforderlich ist, z.B. während des Ausübens von Sport,
- von allen Personen, für welche nachweislich aufgrund einer Behinderung oder aus gesundheitlichen Gründen das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung zu Identifikationszwecken oder zur Kommunikation mit Menschen mit Hörbehinderung oder aus sonstigen zwingenden Gründen erforderlich ist. Sofern die Tatsache, dass aus gesundheitlichen Gründen oder wegen einer Behinderung keine Mund-Nasen-Bedeckung getragen werden kann, für die Schule offenkundig erkennbar ist (z.B. in Fall einer anerkannten Schwerbehinderung, die einen oralen Zugang erfordert oder eine Behinderung der Atmung ausschließt), ist diese Tatsache durch Vorlage eines ärztlichen Attests nachzuweisen. Das ärztliche Attest ist im Original in Papierform vorzulegen. In diesem muss lediglich die Tatsache dokumentiert sein, dass keine Mund-Nasen-Bedeckung getragen werden kann, ohne dass die medizinische Begründung gegenüber der Schule angegeben wird. Das Attest darf nicht älter als

drei Monate sein. Bestehen die Gründe, die eine Befreiung von der Pflicht zum Tragen rechtfertigen, danach fort, ist ein aktuelles Attest vorzulegen.

2.2.1 Anwendung

Der richtige Umgang mit den Mund-Nasen-Bedeckungen ist wesentlich, um einen größtmöglichen Schutz zu erreichen:

- Vor dem Anlegen einer Mund-Nasen-Bedeckung sind die Hände gründlich zu waschen (vgl. Abschnitt 2.1.2).
- Beim Aufsetzen ist darauf zu achten, dass Nase und Mund bis zum Kinn abgedeckt sind und die Mund-Nasen-Bedeckung an den Rändern möglichst eng anliegt.
- Die Mund-Nasen-Bedeckung ist möglichst dann zu wechseln, wenn sie durch die Atemluft durchfeuchtet ist. Denn dann können sich zusätzliche Keime ansiedeln.
- Es ist zu vermeiden, während des Tragens die Mund-Nasen-Bedeckung anzufassen und zu verschieben.
- Beim Abnehmen der Mund-Nasen-Bedeckung ist möglichst nicht die Außenseite und die Innenseite zu berühren, da sich hier Erreger befinden können. Es sind die seitlichen Laschen oder Schnüre zu greifen und die Mund-Nasen-Bedeckung ist vorsichtig abzulegen.
- Nach dem Abnehmen der Mund-Nasen-Bedeckung sind gründlich die Hände zu waschen (vgl. Abschnitt 2.1.2).

Auch bei richtiger Anwendung der Stoffmaske sind die allgemeinen Hygieneregeln (vgl. Abschnitt 2.1) einzuhalten!

2.2.2 Zweck der Mund-Nasen-Bedeckung

Das Corona-Virus SARS CoV-2, das die Erkrankung COVID-19 auslöst, wird beim Sprechen, Husten und Niesen über die Atemluft in die Umgebung verbreitet. Das Tragen der Mund-Nasen-Bedeckung kann daher ein zusätzlicher Baustein sein, um die Ausbreitungsgeschwindigkeit von COVID-19 in der Bevölkerung zu reduzieren und Risikogruppen vor Infektionen zu schützen.

Das Robert-Koch-Institut empfiehlt der Bevölkerung daher deren Verwendung für Situationen, in denen mehrere Menschen in geschlossenen Räumen zusammentreffen und sich dort länger aufhalten (z.B. Arbeitsplatz, Klassenräume, Lehrerzimmer) oder der Abstand von mindestens 1,5 m zu anderen Personen nicht eingehalten werden kann (z.B. in Geschäften, in öffentlichen Verkehrsmitteln).

Diese Bedeckung stellt zwar keine nachgewiesene Schutzfunktion für die Trägerin oder den Träger selbst dar, kann bei einer Infektion aber dazu beitragen, das Virus nicht an andere Menschen weiterzugeben. Denn Tröpfchen, die beim Husten, Niesen oder Sprechen entstehen, können dadurch gebremst werden. Zusätzlich wird der Mund- / Nasen-Schleimhautkontakt mit kontaminierten Händen erschwert. Zudem kann das Tragen einer Bedeckung dazu beitragen, das Bewusstsein für einen achtsamen Umgang mit anderen zu stärken (Abstand halten).

3 Hygienemaßnahmen im Schulgebäude

3.1 Zugangsregelung Schulgebäude

Um die Einhaltung der Hygienemaßnahmen (z. B. auch für nicht unterwiesene Besucher) sicherzustellen, muss der Zugang zum Schulgebäude kontrolliert werden. Notausgänge/ Rettungswege sind jederzeit benutzbar.

Am Zugang erfolgt:

- Kontrolle der Mundschutzpflicht,
- gründliche Händedesinfektion. Hierzu werden Infektionsspender aufgestellt.
-

Darüber hinaus gelten folgende Schutz- und Hygienemaßnahmen:

- Verzicht auf Körperkontakt wie Umarmungen und Händeschütteln
- Einhalten der Husten- und Niesetikette
- Gründliche Händehygiene
- Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung im Schulgebäude und auf dem Schulgelände.

3.2 Raumhygiene

Die Maßnahmen beziehen sich nicht nur auf Klassenräume, sondern auf alle Räume.

3.2.1 Mindestabstand

Wenn pädagogisch-didaktische Gründe es erfordern, kann im Klassenraum während des Unterrichts von der Einhaltung des Mindestabstands abgewichen werden. Jede Lehrkraft führt einen festen Sitzplan für seine Lerngruppe ein, so dass im Infektionsfall die Kontakte und Infektionswege wirksam nachverfolgt werden können. Wenn möglich sollte jedoch der Mindestabstand von 1,5 m eingehalten werden.

Wo immer es im Schulgebäude und auf dem Schulgelände möglich ist, soll generell auf einen Mindestabstand von 1,5 Metern geachtet werden, u.a. in den Fluren, Treppenhäusern, beim Pausenverkauf und im Sanitärbereich sowie bei Konferenzen, im Lehrerzimmer, bei Besprechungen und Versammlungen. Um einer Ausbreitung von möglichen Infektionen vorzubeugen, ist die Zahl der bei einem Infektionsfall relevanten Kontaktpersonen auf das notwendige Maß zu begrenzen. Um Infektionsketten nachvollziehen zu können, soll einer Durchmischung von Gruppen im Rahmen der Möglichkeiten vorgebeugt werden, indem feste Gruppen beibehalten werden.

Hierfür kommen u.a. folgende Maßnahmen in Betracht:

- Eine jahrgangsübergreifende Durchmischung der Lerngruppen gibt es nur dort, soweit es schulorganisatorische Gründe (z.B. Kurssystem, profilbildende Maßnahmen, klassenübergreifender Fremdsprachenunterricht oder Wahlunterricht) diese erfordern.
- In klassenübergreifend organisierten Unterrichten werden Schülerinnen und Schülern aus unterschiedlichen Klassen feste Sitzbereiche in den Unterrichtsräumen zugewiesen werden.
- Partner- und Gruppenarbeit im Rahmen der Klasse (z.B. Durchführung von naturwissenschaftlichen Experimenten) ist abhängig von den Regelungen der jeweils ausgerufenen Stufe möglich. Freizeitpädagogische Angebote (z.B. Spielen und Basteln) im Rahmen der schulischen Ganztagsangebote und der Mittagsbetreuung sind entsprechend ebenfalls möglich. Auf einen ausreichenden Abstand zur Lehrkraft bzw. zum sonstigen pädagogischen Personal ist zu achten.

3.2.2 Garderobe

Die Max-Ernst-Schule besitzt keine separate Garderobe für Schülerinnen und Schüler. Der Schüler/die Schülerin hängt die Bekleidung über den Stuhl des Arbeitsplatzes.

3.2.3 Reinigung (auf regelmäßige Reinigung des Schulgebäudes ist zu achten)

Auch wenn die Infektiosität von Coronaviren auf unbelebten Oberflächen in Abhängigkeit von Material- und Umweltbedingungen wie Temperatur und Feuchtigkeit rasch abnimmt, steht in der Schule die Reinigung von Oberflächen im Vordergrund.

Auf eine regelmäßige Reinigung des Schulgebäudes ist zu achten. Sicherzustellen sind folgende Punkte

- Regelmäßige Oberflächenreinigung, insbesondere der Handkontaktflächen (z. B. Türklinken, Lichtschalter, Treppen- und Handläufe) zu Beginn oder Ende des Schultages bzw. bei starker (sichtbarer) Kontamination auch anlassbezogen zwischendurch.
- Eine routinemäßige Flächendesinfektion in Schulen wird auch in der jetzigen COVID-19-Pandemie durch das RKI nicht empfohlen. Hier ist die angemessene Reinigung völlig ausreichend. Eine darüberhinausgehende Desinfektion von Oberflächen kann in bestimmten Situationen (z. B. Kontamination mit Körperausscheidungen wie Blut, Erbrochenem oder Stuhl) jedoch zweckmäßig sein. Wird eine Desinfektion im Einzelfall als notwendig erachtet, so sollte diese generell als Wischdesinfektion durchgeführt werden. Eine Sprühdesinfektion, d. h. die Benetzung der Oberfläche ohne mechanische Einwirkung, ist weniger effektiv und auch aus Arbeitsschutzgründen bedenklich, weil Desinfektionsmittel eingeatmet werden können. Auch Raumbegasungen zur Desinfektion sind hier grundsätzlich nicht angezeigt.
- Keine Reinigung mit Hochdruckreinigern durchführen (wegen Aerosolbildung).
- Die gemeinsame Nutzung von Gegenständen sollte möglichst vermieden werden (kein Austausch von Arbeitsmitteln, Stiften, Linealen o. Ä.). Sollte in bestimmten Situationen aus pädagogisch-didaktischen Gründen eine gemeinsame Nutzung von Gegenständen unvermeidbar sein (z. B. im naturwissenschaftlichen Unterricht), so muss zu Beginn und am Ende der Aktivität ein gründliches Händewaschen erfolgen und währenddessen die Berührung von Augen, Mund und Nase vermieden werden.
- Bei der Benutzung von Computerräumen sowie bei der Nutzung von Tablets sollen die Geräte (insbesondere Tastatur und Maus) grundsätzlich nach jeder Benutzung mit handelsüblichen milden Reinigungsmitteln oder Reinigungstüchern gereinigt werden. Soweit dies aufgrund der Besonderheiten der Geräte o. Ä. nicht möglich ist, müssen vor und nach der Benutzung die Hände gründlich mit Seife gewaschen werden, und die Benutzer sollen darauf hingewiesen werden, dass in diesem Fall insbesondere die Vorgaben zur persönlichen Hygiene (Vermeidung des Berührens von Augen, Nase, Mund) eingehalten werden.

Vom Hochtaunuskreis wurde eine Reinigungskraft auch am Vormittag zur Verfügung gestellt, die uns dabei unterstützt.

3.2.4 Lüften

Ein regelmäßiger Luftaustausch ist eine wesentliche Maßnahme zur Verhinderung einer Infektion. Es ist daher auf eine intensive Lüftung der Räume zu achten. Alle 20 Minuten ist eine Stoßlüftung bzw. Querlüftung durch vollständig geöffnete Fenster über die Dauer von 3 bis 5 Minuten vorzunehmen. Die notwendige Lüftungsdauer ergibt sich aus der Größe des Raums, der Anzahl, der sich darin aufhaltenden Personen, der Größe der Fensteröffnung und der Temperaturdifferenz zwischen Innen und Außen. Eine Kipplüftung ist weitgehend wirkungslos, weil durch sie kaum Luft ausgetauscht wird. Klassenräume sind zusätzlich bereits vor der Benutzung zu lüften, insbesondere dann, wenn sich andere Klassen dort aufgehalten haben. Ist eine Stoßlüftung oder Querlüftung nicht möglich, weil z. B. die Fenster nicht vollständig geöffnet werden können, muss durch längere Lüftungszeit und Öffnen von Türen ein ausreichender Luftaustausch ermöglicht werden.

Die Kohlendioxid-Konzentration in Räumen korreliert mit der Aerosolkonzentration in Innenräumen. Deshalb eignen sich CO₂-Apps dazu, beim fachgerechten Lüften zu unterstützen. Die Unfallkasse Hessen bietet mit „CO₂-Timer“ eine solche App kostenfrei an, die ausdrücklich empfohlen wird.

3.3 Sanitärbereiche

3.3.1 Nutzung

Ansammlungen von Personen im Sanitärbereich sind zu vermeiden. Daher darf während des Unterrichtes innerhalb einer Lerngruppe immer nur ein Schüler die Sanitärräume aufsuchen. Damit sich nicht zu viele Schülerinnen und Schüler zeitgleich in den Sanitärräumen aufhalten, erfolgt eine Kontrolle durch eine Aufsicht (Reinigungskraft). Am Eingang der Toiletten ist ein gut sichtbarer Aushang, der darauf hinweist, dass sich in den Toilettenräumen nur jeweils eine begrenzte Anzahl von Schülerinnen/ Schülern aufhalten darf. Die anderen Schülerinnen und Schüler müssen im Mindestabstand an Wartelinien davor warten. Der WC-Bereich hat einen separaten Ein- und Ausgang.

3.3.2 Ausstattung

In allen Toilettenräumen sind ausreichend Flüssigseifenspender und Einmalhandtücher bereitgestellt und werden regelmäßig aufgefüllt. Entsprechende Anleitungen für eine sachgemäße Händehygiene sind in den Sanitärbereichen angebracht.

3.3.3 Reinigung

Die Sanitärräume werden komplett mindestens 2 x täglich, soweit vorhanden mit viruzidem Desinfektionsmittel (sonst mit den vorhandenen Reinigungsmitteln), feucht gereinigt. Um dies zu gewährleisten, ist lediglich die Zentraltoilette geöffnet.

4 Pausenregelung

4.1 Pausen am Vormittag

Die Pausen werden in der Regel außerhalb des Schulgebäudes abgehalten. Die Schülerinnen und Schüler müssen das Schulgebäude verlassen. Das Schulgebäude darf in den Pausen nur für den Toilettengang (maximal 8 Schüler in der Warteschlange im Gebäude) und den Einkauf beim Schulkiosk (maximal 10 Schüler in der Warteschlange) betreten werden.

Bei schlechtem Wetter verbleiben die Lehrkräfte mit den Schülerinnen und Schülern in den Klassenräumen.

Es wird auch auf dem Pausenhof auf die Einhaltung der Abstandsregeln von mindestens 1,5 Meter und das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung geachtet. Dies wird durch das aufsichtführende Personal gewährleistet.

4.2 Große Mittagspause

Zwischen der 6. und 7. Unterrichtsstunde haben die Schüler*innen eine Stunde Pause (13.25 bis 14.25 Uhr). Für die Schüler*innen gibt es hier die Möglichkeit, in der Mensa zu essen (vgl. 6.2.). Ansonsten verbringen die Schüler*innen diese Mittagspause bei schönem Wetter grundsätzlich außerhalb des Schulgebäudes. Dabei werden den einzelnen Jahrgängen folgende Bereiche zugewiesen:

Jahrgänge 5 und 6: unterer Schulhof

Jahrgänge 7 und 8: mittlerer Schulhof

Jahrgänge 9 und 10: oberer Pausenhof.

Bei schlechtem Wetter ändern sich die Bereiche wie folgt:

Jahrgang 5: Ganztagszentrum oben

Jahrgang 6: Ganztagszentrum unten

Jahrgänge 7-10: unteres Schulgebäude sowie Vordach.

Für jeden Bereich sorgt aufsichtsführendes Personal u.a. für die Einhaltung der Hygieneregeln und ein gutes soziales Miteinander.

5 Unterricht

- Die Dokumentation und Nachverfolgung möglicher Infektionsketten („wer hatte mit wem engeren, längeren Kontakt?“) erfolgt durch unser Stundenplan- und Vertretungsprogramm.
- Damit es zu keinen großen Ansammlungen von Schülerinnen und Schülern im Schulgebäude kommt
 - sind die Unterrichtsräume morgens für die Schülerinnen und Schüler geöffnet, eine Lehrkraft hält sich spätestens ab 08.00 Uhr dort auf.
 - Jede Lehrkraft geht pünktlich mit dem Vorgong (wenn dieser defekt ist, dann 2 Minuten vor Unterrichtsbeginn) in den jeweiligen Unterrichtsraum und beendet den Unterricht auch mit dem Gong.
- Um die Reinigung der Schultische, insbesondere bei mehrmaliger Nutzung durch unterschiedliche Schüler, sicherzustellen, wurden durch den Hochtaunuskreis für die einzelnen Räume Sprühflaschen zur Verfügung gestellt. Diese sind mit einem Gemisch aus Spülmittel und Wasser befüllt. Bei Klassen- bzw. Gruppenwechsel während eines Schultages werden die Tische damit eingesprüht und mit einem Papierhandtuch abgewischt, welches im Abfalleimer für Papier zu entsorgen ist. Die Hausmeister kontrollieren am Ende eines jeden Schultages die Befüllung der Sprühflaschen und füllen auch die Papierhandtücher auf.
- Die Nahrungsmittelzubereitung und Lebensmittelverarbeitung im Unterricht ist nicht zulässig. Schulkantinen können unter Einhaltung der speziellen Vorschriften öffnen. Siehe dazu die „Handlungsempfehlungen für die Schulverpflegung in Zeiten von Corona“.
- Im naturwissenschaftlichen Unterricht finden soweit möglich keine Schülerversuche statt. Demonstrationsversuche durch die Lehrkraft können durchgeführt werden.
- Für das Fach Sport sind in Abstimmung mit der Sportfachkonferenz folgende weiteren Maßnahmen festgelegt:
 - Die Schülerinnen und Schüler der Klassen, die Sportunterricht haben, warten in vorgesehenen Bereichen auf die Sportlehrkraft.
 - Vor Betreten der Sporthalle sind die Hände mittels bereitgestellter Desinfektionsmittel zu desinfizieren.
 - Da nur für jeweils 2 Klassen Umkleidekabinen zur Verfügung stehen, wird (bei voller 3er Belegung der Halle) immer eine Klasse Sport in anderer Unterrichtsform (z.B. Theorie im Klassenraum, Bewegung in der Mensa) erhalten. Die Absprache treffen die Sportlehrkräfte untereinander.
 - In Absprache mit der Grundschule am Sommerberg werden die Grundschüler sich schon in der Grundschule umziehen und benötigen somit nicht die Umkleidekabinen, wenn eine volle Hallenbelegung vorgesehen ist.

- Die Schülerinnen und Schüler müssen beim Umziehen, beim Gang zum WC bzw. in den Gängen eine Maske tragen. Aus hygienischen Gründen werden die Masken nicht in der Turnhalle auf z.B. Bänke und Kästen gelegt. Die Schülerinnen und Schüler sollen in kleinen Beuteln (z.B. der Rucksack vom Hochtaunuskreis), auf welchen ihr Name steht, die Maske während des Sportunterrichtes in der Turnhalle aufbewahren.
 - Auf den Einsatz von großen Sportgeräten werden die Sportlehrkräfte soweit wie möglich verzichten.
- Die expliziten Hinweise für die Fächer Musik, Sport und Darstellendes Spiel in der „Anlage 1-4 zum Hygieneplan Corona für die Schulen in Hessen“ sind zu beachten.

6 Veranstaltungen / Schülerfahrten

Die Einbeziehung von schulfremden Personen in Veranstaltungen der Schule ist möglich. Auch für diese gilt:

Personen, die

- Symptome für eine Infektion mit dem Corona-Virus aufweisen oder
- die selbst oder deren Haushaltsangehörige, die noch nicht 12 Jahre alt sind, einer Quarantänemaßnahme unterliegen,

dürfen an schulischen Veranstaltungen nicht teilnehmen. Angebote, bei denen die Vorgaben zum Infektionsschutz und zur Hygiene nicht eingehalten werden können, werden nicht durchgeführt.

Bei sonstigen Schulveranstaltungen, wie insbesondere Elternabenden und Informationsveranstaltungen, haben die Teilnehmenden eine Mund-Nase-Bedeckung zu tragen. Die Anzahl der an den genannten Veranstaltungen teilnehmenden Personen ergibt sich aus § 1 Abs. 2b Buchst. b der Verordnung zur Beschränkung von sozialen Kontakten und des Betriebes von Einrichtungen und von Angeboten aufgrund der Corona-Pandemie (Corona-Kontakt- und Betriebsbeschränkungsverordnung) in der jeweils geltenden Fassung. Es empfiehlt sich vor diesem Hintergrund auf Grund der Gegebenheiten vor Ort wahrscheinlich in den meisten Fällen, dass pro Familie nur eine Person, u. U. neben der Schülerin oder dem der Schüler selbst, zugelassen wird.

Mehrtägige Schulfahrten bleiben bis zu den Osterferien 2021 untersagt.

Neubuchungen für Zeiträume ab den Osterferien 2021 dürfen weiterhin nur unter Voraussetzung erfolgen, dass eine kostenfreie Stornierung jederzeit möglich ist, falls die Schulfahrt infolge infektionsschutzrechtlicher Verbote undurchführbar wird oder das HKM die Absage von Schulfahrten anordnet. Den Eltern bzw. Schülerinnen und Schülern wird empfohlen, neue Verträge für Schulfahrten ab den Osterferien 2021 nur zu schließen, wenn ein kostenfreier Rücktritt aus den vorgenannten Gründen möglich ist. Etwaige Kosten eines Rücktritts aus anderem Grund erstattet das Land nicht. Im Übrigen wird auf die Stornokostenregelung im Erlass vom 03. Dezember 2020 – Az. 960.060.070-00030- verwiesen.

Die Betriebspraktika an den allgemein bildenden und den beruflichen Schulen werden zunächst für den Zeitraum bis zum Beginn der Osterferien 2021 (1. April 2021) ausgesetzt. Begründete Einzelfallentscheidungen anderer Art sind bei Zustimmung aller Beteiligten (Schülerinnen und Schüler, Erziehungsberechtigte, Betrieb, Schulleitung) unter Einhaltung der geltenden Hygienepläne möglich. Besuche im Betrieb durch Lehrkräfte dürfen jedoch derzeit nicht stattfinden. An Stelle der Betriebspraktika an allgemein bildenden Schulen nehmen Schülerinnen und Schüler an mindestens fünf Alternativangeboten zur beruflichen Orientierung der Schule im Umfang von jeweils mindestens zwei Stunden teil.

Eintägige oder stundenweise Veranstaltungen (z. B. Veranstaltungen der Schülervertretung, Ausflüge) sind – soweit pädagogisch in dieser herausfordernden Zeit erforderlich und schulorganisatorisch vertretbar – zulässig.

Hierbei wird wie folgt differenziert:

- Werden Veranstaltungen als sonstige Schulveranstaltung an der Schule ausschließlich mit Schülerinnen und Schülern bzw. Personen der Schule durchgeführt, gelten die jeweiligen Hygienepläne der Schule. Finden diese außerhalb des Schulgeländes statt, müssen die Regelungen der jeweils gültigen Corona-Verordnungen beachtet werden (z. B. beim Besuch von Kulturveranstaltungen).
- Werden die Veranstaltungen schulübergreifend durchgeführt, so haben die Verantwortlichen ein auf den Einzelfall angepasstes Hygiene- und Schutzkonzept auszuarbeiten und den jeweils betroffenen Schulleitungen vorzulegen.

Für Einschulungs- u. Entlassungsfeiern gilt:

Je nach Inzidenzwert finden Schulfeiern im Freien oder auch in geschlossenen Räumen statt.

Es gilt:

- 1.) Bei Veranstaltungen im Freien wird ein Negativnachweis empfohlen.
- 2.) Bei Veranstaltungen in geschlossenen Räumen (z.B. Mensa) ist ein Negativnachweis Voraussetzung für die Teilnahme. Als Negativnachweis gilt:
 - Impfnachweis
 - Genesenennachweis
 - Testnachweis (die zugrundeliegende Testung darf maximal 24 Stunden zurückliegen)Die Erbringung eines Negativnachweises gilt nicht für Kinder unter 6 Jahren.

Die Teilnahme an der Veranstaltung ist nur mit einer Mund-Nasen-Bedeckung möglich. Kinder unter 6 Jahren sowie Personen, die aufgrund einer gesundheitlichen Beeinträchtigung oder Behinderung keine Mund-Nasen-Bedeckung tragen können, sind davon ausgenommen (Nachweis muss vorgelegt werden).

Das Abstandsgebot von 1,5 m (ausgenommen gleicher Hausstand) wird sichergestellt. Alle Teilnehmerinnen und Teilnehmer sind verpflichtet, ihre Kontaktdaten vollständig und wahrheitsgemäß im Vorfeld der Veranstaltung abzugeben, so dass eine Nachverfolgung von Infektionen möglich ist.

7 Schulverpflegung

Kiosk- und Mensaverpflegung unterstehen dem Hochtaunuskreis und werden pandemiebedingt bzw. aus Gründen der Wirtschaftlichkeit auch zeitweise geschlossen.

7.1 Kiosk

Das Personal im Kiosk besitzt ein eigenes Hygienekonzept, welches speziell auf den Kiosk zugeschnitten ist.

Um die Schüleranzahl am Kiosk zu reduzieren, öffnet dieser in beiden Pausen. Dabei gilt:

1. Pause (9.40 bis 10.05 Uhr) nur für die Klassen 5-7
2. Pause (11.35 bis 11.55 Uhr) ausschließlich für die Klassen 8-10.

Es sind zwei Fenster am Kiosk geöffnet. Am ersten bezahlen die Schüler*innen und am zweiten Fenster erfolgt die Essensausgabe.

Die Schüler*innen erwerben nur für sich Nahrungsmittel und nicht für Mitschüler. Um die Verweildauer am Kiosk zu begrenzen, gibt es nur ein eingeschränktes Angebot. Dieses ist allen Schüler*innen bekannt (von Klassenlehrkraft im Klassenzimmer ausgehängt).

7.2 Mensa

Das Personal der Mensa verfügt vom Hochtaunuskreis über ein eigenes Hygienekonzept. Die eingeteilten aufsichtführenden Personen (hier: Lehrkräfte, Sozialpädagogen, Betreuungspersonal) sind verantwortlich für einen reibungslosen Ablauf auf der Grundlage der Hygienevorschriften.

Küchenpersonal und aufsichtführende Personen tragen durchgängig Mund-Nasenschutz, vor und nach der Essenseinnahme gilt dies auch für Schüler*innen.

Die Mensa hat von 13.25 Uhr bis 14.20 Uhr geöffnet.

Die Schüler*innen warten im Mindestabstand an Wartelinien vor dem Eingang. Ein Desinfektionsmittel steht für das Händedesinfizieren bereit.

Einzelnen treten die Schüler*innen zum Bezahlen an die Kasse. Bargeldloses Zahlen mit Chip wird bevorzugt. Dort erhalten Sie auch ein vorbereitetes Tablett mit einem Getränk sowie das in einer Serviette eingewickelte Besteck. Es gibt keine Selbstbedienung. Nach Auswahl des Essens begibt sich der Schüler/die Schülerin in die Mensa. Da die Schüler*innen ausschließlich in Klassen bzw. in Jahrgängen unterrichtet werden, erfolgt die Einnahme der Mahlzeit auch an Jahrgangstischen.

Sind die Tische einzelner Jahrgangsstufen besetzt, so wird in Schichten gegessen.

Es gibt keine Gegenstände zur gemeinsamen Nutzung (z.B. Salz- und Pfefferstreuer).

Generell sind Mahlzeiten nicht miteinander zu teilen.

Die Schüler*innen verlassen die Mensa über einen separaten Ausgang. Das

Küchenpersonal der Mensa räumt die Tabletts der Schüler ab und reinigt die Tische.

Es gibt keine Vermischung der Schüler der Max-Ernst-Schule mit Schülerinnen und Schülern der benachbarten Grundschule am Sommerberg, deren Kinder ebenfalls in der Mensa essen. Für beide Schulen gibt es klar abgegrenzte Bereiche.

8 Schulische Ganztagsangebote

Für schulische Ganztagsangebote, die Betreuungsangebote der Schulträger und Mittagsbetreuung gelten ebenfalls die Regelungen dieses Hygieneplans. Offene Ganztagsangebote werden im Rahmen der personellen und finanziellen Ressourcen, soweit organisatorisch möglich, in festen Gruppen ohne Personalwechsel durchgeführt. Die Anwesenheitslisten sind so zu führen, dass die Zusammensetzung der Gruppen bzw. die Zuordnung des Personals deutlich wird und damit ggf. Infektionsketten nachvollzogen werden können.

Die Durchführung von schulischen Ganztagsangeboten ist nicht auf die üblichen Ganztagsräume und Räume der Mittagsbetreuung beschränkt. Vielmehr werden auch weitere Räumlichkeiten im Schulgebäude (z. B. Klassenzimmer und Fachräume) genutzt, um einer Durchmischung der Gruppen nach Möglichkeit entgegenzuwirken.

9 Erste Hilfe und Schulsanitätsdienst

Insbesondere bei Maßnahmen der Ersten Hilfe kann ein Mindestabstand von 1,5 Metern häufig nicht eingehalten werden. Hierfür sollten außer den üblichen Erste-Hilfe-Materialien geeignete Schutzmasken sowie Einmalhandschuhe und ggf. eine Beatmungsmaske mit Ventil als Beatmungshilfe für die Atemspende bei der Reanimation im Notfallkoffer vorgehalten werden, die nach der Verwendung entsprechend ersetzt bzw. gereinigt und aufbereitet werden.

Im Rahmen der Wiederbelebensmaßnahme liegt es im Ermessen der handelnden Personen, zum Zweck des Eigenschutzes insbesondere bei unbekanntem Hilfebedürftigen notfalls auf die Beatmung zu verzichten.

Sowohl die Ersthelferin oder der Ersthelfer als auch die hilfebedürftige Person sollten – soweit möglich – eine geeignete Mund-Nase-Bedeckung tragen. Die Ersthelferin oder der Ersthelfer muss darüber hinaus Einmalhandschuhe zum Eigenschutz tragen. Im Fall einer Atemspende wird die Verwendung einer Beatmungshilfe empfohlen.

Besondere Bedeutung haben die allgemeinen Hygieneregeln (hygienisches Händewaschen oder ggf. Hände desinfizieren, Husten- und Nies-Etikette) für die Ersthelfenden.

Für den Schulsanitätsdienst sind die Vorgaben und Hinweise der Unfallkasse Hessen zu beachten (abrufbar unter <https://schule.ukh.de/erste-hilfe/themen/faq-zu-corona>).

10 Dokumentation und Nachverfolgung

Zentral in der Bekämpfung jeder Pandemie ist das Unterbrechen der Infektionsketten.

Um im Falle einer Infektion bzw. eines Verdachtsfalls ein konsequentes Kontaktmanagement durch das Gesundheitsamt zu ermöglichen, ist auf eine hinreichende Dokumentation in Bezug auf die in der Schule jeweils anwesenden Personen z. B. durch das Klassenbuch, Kurshefte, Konferenzlisten etc. zu achten („wer hatte mit wem engeren, längeren Kontakt?“). Zusätzlich wird die Verwendung der Corona-Warn-App empfohlen. Die Verwendung ist freiwillig und kann nicht angeordnet werden.